



# ARBEITSRICHTLINIEN

## **Berufsgruppenausschuss (BGA) der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter**

in der youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft

Landesgruppe Wien

### **§ 1 Name, Sitz und Vertretung**

(1) Der Berufsgruppenausschuss (BGA) der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vertritt die spezifischen Interessen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Dienststellen und Unternehmungen der Wiener Stadtverwaltung. Er ist ein beratendes Gremium in der youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft – Landesgruppe Wien (LG Wien), für jene Hauptgruppen, aus welchen Mitglieder der youunion LG Wien des BGA stammen.

(2) Der Sitz des Berufsgruppenausschusses (BGA) der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ist in der Zentrale der youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft, 1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11.

(3) Die Vertretung nach Außen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die/den 1. Stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Verhinderung folgt die/der 2. Stellvertretende Vorsitzende nach.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Berufsgruppenausschuss beschäftigt sich mit berufsspezifischen, sozialpolitischen und organisationsübergreifenden Themen.

Der Berufsgruppenausschuss hat in berufsspezifischen und gewerkschaftlichen Fragen gegenüber jenen Hauptgruppenausschüssen, aus deren Hauptgruppen Mitglieder kommen, ein Anhörungs- und Antragsrecht. Bei hauptgruppenübergreifenden Themen gegenüber der Landesgruppe Wien, ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

Vor allem zuständig ist der BGA für:

- Beratung über berufsspezifische Fragen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter;
- Beratung der Themen des BGA bezüglich interner Fragen;
- Beratung von Themen, welche von den Hauptgruppen zugewiesen wurden;

Der Berufsgruppenausschuss hat das Recht, über die sich ergebenden Fragen Informationen einzuholen und auf Verlangen vom jeweiligen Hauptgruppenausschuss informiert zu werden. Ebenso ist der Berufsgruppenausschuss gegenüber den betreffenden Hauptgruppenausschüssen sowie dem Landesvorstand der youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft – LG Wien auskunfts- und berichtspflichtig.

### **§ 3 Gremien**

- a) Vorstand
- b) Präsidium
- c) Fachausschüsse
- d) Wahlausschuss
- e) Vollversammlung

#### ad a)

Der **Vorstand** ist das höchste Gremium des Berufsgruppenausschusses.

Er besteht aus zehn Mitgliedern und zehn Ersatzmitgliedern.

Zusätzlich können Expertinnen, Experten und/oder Gäste beratend beigezogen werden, Ersatzdelegierte, Expertinnen, Experten und/oder Gäste haben kein Stimmrecht.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Beschlussfassung über die Arbeitsrichtlinien,
- die Beschlussfassung über die Wahlordnung und Briefwahlordnung.

#### ad b)

Das **Präsidium** besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden/n
- eine/n 1.Vorsitzende/n-StellvertreterIn
- eine/n 2.Vorsitzende/n-StellvertreterIn

#### ad c)

Zu spezifischen Themen, wie zum Beispiel Kinder, Jugend und Familie, Soziales und Gesundheit können innerhalb des Vorstandes, durch dessen Mitglieder und Ersatzmitglieder **Fachausschüsse** gebildet werden.

Diese werden auf Auftrag der/des Vorsitzenden tätig und haben das Ergebnis ihrer Beratung in dem darauffolgenden BGA-Vorstand zu berichten. Expertinnen und Experten können den Fachausschüssen beigezogen werden.

#### ad d)

##### **Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Er wird vom BGA-Vorstand bestellt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zum BGA-Vorstand wählbar sein.

Dem Wahlausschuss obliegt die Organisation und Durchführung der Wahl des BGA-Vorstandes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hauptgruppen unter Einbindung des Landesvorstandes der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft – LG Wien.

#### ad e)

##### **Vollversammlung**

Der Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit, eine Vollversammlung aller Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter einzuberufen.

Teilnahmeberechtigt sind alle SozialarbeiterInnen und Sozialarbeiter, die wahlberechtigte Mitglieder der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft – LG Wien sind und in den Dienststellen und Unternehmungen der Wiener Stadtverwaltung beschäftigt sind.

## **§ 4 Beschlüsse**

Der Vorstand und die übrigen Gremien des BGA fassen, sofern keine Ausnahmeregelung besteht, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten es verlangen, ist über einen Antrag geheim abzustimmen. Die Arbeitsrichtlinien und Wahlordnung des BGA ändernde Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der BGA-Vorstand und die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Verhinderungsfalles eines Mitgliedes, ist das jeweilige Ersatzmitglied stimmberechtigt. Sollte auch das Ersatzmitglied verhindert sein, verfällt das Stimmrecht.

## § 5 Wahl des BGA Vorstandes

Die Delegierten zum BGA-Vorstand werden auf Grund eines gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes durch die Angehörigen des BGA gewählt. Die Wahl kann auch mittels Briefwahl abgehalten bzw. durchgeführt werden. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer an einem vom Vorstand festzulegenden Stichtag aufrechtes Gewerkschaftsmitglied der younion – LG Wien ist und über eine inländische oder eine in Österreich als gleichwertig anerkannte, abgeschlossene Ausbildung der Sozialarbeit einer Universität, Fachhochschule oder Akademie für Sozialarbeit verfügt und in einer der Dienststellen oder Unternehmungen der Wiener Stadtverwaltung in welcher Funktion immer, tätig ist.

Der Vorstand ist jedenfalls alle fünf Jahre zu wählen.

## § 6

Festgelegt werden jedenfalls folgende Eckpunkte der Wahlordnung:

1. Es ist eine Listenwahl.  
Jede Liste bzw. jeder Wahlvorschlag hat 10 KandidatInnen und 10 ErsatzkandidatInnen zu enthalten.
2. Ein passiv Wahlberechtigte/r muss seine/ihre Kandidatur spätestens sechs Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss schriftlich bekannt geben. Die Kandidatur muss die Bezeichnung der Liste bzw. des Wahlvorschlages sowie den Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mail und die Dienststelle enthalten. Ebenso ist zu erklären, auf welcher Liste man kandidiert. Die Kundmachung der Namen sowie das Geburtsjahr und die Dienststellen der jeweiligen KandidatInnen sind in diversen Gewerkschaftsmedien, jedenfalls auf den Homepages jener Hauptgruppen, aus denen Mitglieder des BGA's stammen (zuständige Hauptgruppen) und durch Aushang in der jeweiligen Hauptgruppe vorzunehmen.
3. Der Wahltag wird durch Beschluss des BGA-Vorstandes bestimmt. Es ist der Tag, an welchem die Briefwahlstimmen, unter Angabe einer genauen Uhrzeit, beim Wahlausschuss eingelangt sein müssen.  
  
Der ebenfalls durch Beschluss des BGA-Vorstandes zu bestimmende Stichtag hat höchstens 8 Wochen vor dem Wahltag, jedoch nicht vor der Wahlausschreibung, zu liegen.
4. Spätestens mit der Wahlausschreibung ist vom BGA-Vorstand auch ein Wahlausschuss aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zu bestellen.  
  
Für die Briefwahl sind Stimmzettel auszusenden. Diese haben jedenfalls die Bezeichnung aller WählerInnengruppen zu enthalten.
5. Der Vorstand des Berufsgruppenausschusses besteht aus zehn Mitgliedern. Es sind daher 10 Mandate zu vergeben. Für jedes Mitglied gibt es ein 1 Ersatzmitglied.
6. Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss unverzüglich dem BGA-Vorstand, den zuständigen Hauptgruppen und dem Wiener Landesvorstand der younion bekannt zu geben und auf den Homepages der jeweiligen Hauptgruppen zu veröffentlichen.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl werden in einer eigenen BGA-Wahlordnung, die vom BGA-Vorstand zu erstellen ist, geregelt. Von den Hauptgruppenausschüssen, aus denen Mitglieder des BGA stammen, sowie vom Wiener Landesvorstand ist diese Wahlordnung anschließend zu genehmigen.

## § 7

Nach dem Wahltag hat innerhalb von 2 Wochen eine konstituierende Sitzung des Vorstandes einberufen zu werden.

Zu dieser Sitzung lädt das älteste Mitglied des neu gewählten Vorstandes ein und führt den Vorsitz bis nach der Wahl der/des neuen Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall das zweitälteste Mitglied, bei dessen Verhinderung das Drittälteste usw.

Der Vorstand wählt aus seinem Kreise mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen. Der/Die Vorsitzende ist für die organisatorischen Agenden und die Vertretungen nach Außen zuständig.

Die jeweils zuständigen Hauptgruppenausschüsse und der Landesvorstand der younion\_ Die Daseinsgewerkschaft – LG Wien sind über die Wahl und über etwaige personelle Veränderungen unverzüglich zu informieren.

## § 8 Ausscheiden

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt ein auf demselben Wahlvorschlag aufscheinendes Ersatzmitglied, nach. Kommt es unter den verbleibenden Vorstandsmitglieder dieses Wahlvorschlages innerhalb von 3 Wochen zu keiner Einigung, so rückt das am Wahlvorschlag oberstgereichte Ersatzmitglied nach.

Ebenso ist bei einer bloß vorübergehenden Verhinderung vorzugehen.

Scheidet die/der Vorsitz oder eine Stellvertretung aus, so sind diese Funktionen durch eine Neuwahl im Vorstand gemäß § 7 zu besetzen.

Kooptierungen sind durch Beschluss des Vorstandes möglich, wobei hier auf regionale Gesichtspunkte (z. B. Dienststellen) Rücksicht zu nehmen ist.

## § 9

Der Vorstand hält seine Sitzungen mindestens viermal jährlich ab, welche auch mittels Videokonferenzen möglich sind. Die Einladungen zu den Sitzungen haben spätestens 8 Tage vor der Sitzung zu erfolgen und sind den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

## § 10

Änderungen dieser Arbeitsrichtlinien und der Wahlordnung sind von den jeweiligen Hauptgruppenausschüssen sowie dem Landesvorstand der younion\_ Die Daseinsgewerkschaft – LG Wien, zu genehmigen.

## § 11

ÖGB-Statuten, Geschäftsordnungen der younion bzw. younion – LG Wien, Beschlüsse der Gewerkschaftsgremien u. a. sind für den BGA bindend.

Für den Berufsgruppenausschuss sind die jeweiligen Hauptgruppen, aus denen Mitglieder des BGA stammen und der Landesvorstand der younion\_ Die Daseinsgewerkschaft – LG Wien, zuständig.

Diese vorliegenden Arbeitsrichtlinien wurde am 16.9.2020 vom BGA und vom Landesvorstand der younion\_ Die Daseinsgewerkschaft – LG Wien am 3.11.2020 beschlossen.